

Geschäftsbereich Recht und Fairplay

Nr. 05 / Mai 2013

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Neues bei Elterngeld und -zeit	2
Auskunftsanspruch einer abgelehnten Stellenbewerberin	2
Verzicht des Arbeitnehmers auf Urlaubsabgeltung	2
Dauer der Arbeitszeit bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung	3
Gewerblicher Rechtsschutz	4
"Deutschlands schönste Seiten" nicht markenfähig	4
Gesellschaftsrecht	4
Gesellschafter ohne Kapitalanteil an Personengesellschaft.....	4
Internetrecht	4
Online-Kurs mit Widerrufsbelehrung	4
Zur Verwirkung einer Vertragsstrafe.....	5
Erstattung der Rücksendekosten	5
Wettbewerbsrecht	5
Auf die Lesbarkeit kommt es an!	5
Ersparnis ohne Vergleichsmaßstab?.....	6
Garantierter Lernerfolg?	6
Wirtschaftsrecht	6
Bundsmeldegesetz verkündet	6
Machen Sie Ihr Unternehmen fit für SEPA	7
Veranstaltungen	7
„Das neue Urlaubsrecht“	7
„FIT FÜR ... Marketing mit kleinem Budget“	7

Arbeitsrecht

Neues bei Elterngeld und -zeit

Für Geburten seit dem 1. Januar 2013 gilt: Die Höhe des Elterngeldes ist leichter zu ermitteln. Grundlage ist das laufende steuerpflichtige Burttoeinkommen nach Maßgabe der Entgeltbescheinigungen für die letzten zwölf Monate vor Geburt des Kindes. Hieraus wird nach festgelegten Pauschalsätzen ein fiktives Nettoeinkommen errechnet. Der tatsächliche Verdienst nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben spielt für die Berechnung keine Rolle mehr. Auch bei der Elternzeit wird es einfacher: Mütter oder Väter dürfen in Teilzeit bis zu 30 Stunden wöchentlich arbeiten. Ausschlaggebend ist dafür nun der Monatsdurchschnitt. So sind schwankende Wochenarbeitszeiten auch über 30 Stunden möglich, solange die Arbeitszeitgrenze pro Monat eingehalten wird.

Wenn eine Mutter erneut ein Kind erwartet und ihre noch laufende Elternzeit vorzeitig beenden will, um die vorgeburtliche Mutterschutzfrist zu nutzen, braucht sie dafür jetzt auch nicht mehr die Zustimmung ihres Arbeitgebers (Quelle: www.aok-business.de/nw).

Auskunftsanspruch einer abgelehnten Stellenbewerberin

Ein abgelehnter Stellenbewerber hat gegen den Arbeitgeber keinen Anspruch auf Auskunft, ob dieser einen anderen Bewerber eingestellt hat.

Die 1961 in der Russischen SSR geborene Klägerin hatte sich im Jahre 2006 auf die von der Beklagten ausgeschriebene Stelle eines/einer Softwareentwicklers/-in erfolglos beworben. Die Beklagte teilte ihr nicht mit, ob sie einen anderen Bewerber eingestellt hatte und gegebenenfalls, welche Kriterien für diese Entscheidung maßgeblich gewesen waren. Die Klägerin behauptet, sie habe die Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle erfüllt und sei lediglich wegen ihres Geschlechts, ihres Alters und ihrer Herkunft nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und damit unter Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) diskriminiert worden. Sie hat von der Beklagten eine angemessene Entschädigung in Geld verlangt. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Einen Anspruch der Klägerin auf Auskunft gegen die Beklagte, ob diese einen anderen Bewerber eingestellt hat und gegebenenfalls aufgrund welcher Kriterien, sah das BAG nach nationalem Recht nicht. Auf seine Vorlage an den EuGH hatte dieser mit Urteil vom 19. April 2012 (- C-415/10 -) entschieden, dass sich ein solcher Auskunftsanspruch auch nicht aufgrund des Gemeinschaftsrechts ergibt, die Verweigerung jedes Zugangs zu Informationen durch einen Arbeitgeber jedoch unter Umständen einen Gesichtspunkt darstellen kann, welcher beim Nachweis der Tatsachen heranzuziehen ist, die eine Diskriminierung vermuten lassen. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung des EuGH blieb die Entschädigungsklage vor dem Bundesarbeitsgericht ohne Erfolg.

Die Klägerin konnte keine weiteren Indizien vorlegen, dass sie aufgrund ihres Geschlechts, Alters oder ihrer Herkunft benachteiligt wurde. Ihre Vermutung alleine reicht nicht aus, um von dem beklagten Unternehmen Beweise zu fordern, dass es die Bewerberin seinerseits nicht diskriminiert habe. Auch die Verweigerung der Auskunft begründet, so das BAG, keinen Verdacht einer unzulässigen Benachteiligung.

Bundesarbeitsgericht Urteil vom 25. April 2013 - 8 AZR 287/08

Verzicht des Arbeitnehmers auf Urlaubsabgeltung

Der Europäische Gerichtshof hat sich in mehreren Urteilen zu der grundsätzlichen Verpflichtung der Urlaubsabgeltung geäußert und dadurch das deutsche Urlaubsabgeltungsrecht grundlegend geändert. Nunmehr hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, ob und wie bei einem grundsätzlich bestehenden Urlaubsabgeltungsanspruch der Arbeitnehmer darauf verzichten kann.

Ist das Arbeitsverhältnis beendet und ein Anspruch des Arbeitnehmers gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG auf Abgeltung des gesetzlichen Erholungsurlaubs entstanden, kann der Arbeitnehmer auf diesen Anspruch grundsätzlich verzichten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG kann von dieser Regelung, wonach der Urlaub abzugelten ist, wenn er wegen Beendigung des

Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann, zwar nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden. Jedoch hindert diese Regelung nur einzelvertragliche Abreden, die das Entstehen von Urlaubsabgeltungsansprüchen ausschließen. Hatte der Arbeitnehmer die Möglichkeit, Urlaubsabgeltung in Anspruch zu nehmen und sieht er davon ab, steht auch Unionsrecht einem Verzicht des Arbeitnehmers auf Urlaubsabgeltung nicht entgegen.

Die Beklagte kündigte am 26. November 2008 ihr Arbeitsverhältnis mit dem bei ihr als Lader beschäftigten und seit Januar 2006 arbeitsunfähigen Kläger ordentlich zum 30. Juni 2009. Im Kündigungsrechtsstreit regelten die Parteien am 29. Juni 2010 in einem Vergleich ua., dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten zum 30. Juni 2009 aufgelöst worden ist, die Beklagte an den Kläger eine Abfindung in Höhe von 11.500,00 Euro zahlt und mit Erfüllung des Vergleichs wechselseitig alle finanziellen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, gleich ob bekannt oder unbekannt und gleich aus welchem Rechtsgrund, erledigt sind. Mit einem Schreiben vom 29. Juli 2010 hat der Kläger von der Beklagten ohne Erfolg verlangt, Urlaub aus den Jahren 2006 bis 2008 mit 10.656,72 Euro abzugelten. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und die Beklagte zur Zahlung von Urlaubsabgeltung in Höhe von 6.543,60 Euro verurteilt.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Sie führte zur Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Die Klage ist unbegründet. Grund: Die Erledigungsklausel im gerichtlichen Vergleich vom 29. Juni 2010 hat den mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. Juni 2009 entstandenen Anspruch des Klägers auf Abgeltung des gesetzlichen Erholungsurlaubs erfasst. Aufgrund dieser Ausgleichsquittung hat der Arbeitnehmer auf sonstige finanzielle Ansprüche verzichtet und damit auch auf seinen Urlaubsabgeltungsanspruch.

Bundesarbeitsgericht Urteil vom 14. Mai 2013 - 9 AZR 844/11

Dauer der Arbeitszeit bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung

Ist in einem Arbeitsvertrag die Dauer der Arbeitszeit nicht ausdrücklich geregelt, so gilt die betriebsübliche Arbeitszeit als vereinbart. Nach ihr bemessen sich die Pflichten des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung und des Arbeitgebers zur Zahlung der Vergütung. Diese Grundsätze gelten auch für außertarifliche Angestellte.

Die Klägerin ist bei der Beklagten als „außertarifliche Mitarbeiterin“ beschäftigt und bezieht ein Jahresgehalt von ca. 95.000,00 Euro brutto. Nach dem Arbeitsvertrag muss die Klägerin „auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit tätig ... werden“. Weitere Regelungen zur Arbeitszeit enthält der Vertrag nicht. In der Folgezeit wurde die betriebsübliche Arbeitszeit von der Beklagten nicht eingehalten bzw. weit unterschritten. Entsprechenden Aufforderungen kam sie nicht nach, weshalb ihr Gehalt entsprechend ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gekürzt wurde. Dagegen klagte sie.

Die Klägerin macht mit der Klage geltend, sie sei vertraglich nicht verpflichtet, 38 Stunden pro Woche zu arbeiten. Sie müsse überhaupt nicht an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten im Betrieb sein. Ihre Arbeit sei nicht in Zeiteinheiten zu messen. Sie erfülle ihre Arbeitspflicht ohne Rücksicht auf den zeitlichen Aspekt schon dann, wenn sie die ihr von der Beklagten übertragenen Aufgaben erledige. Deshalb müsse die Beklagte ihr auch das volle Gehalt unabhängig von der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zahlen.

Die Klage blieb - wie schon in den Vorinstanzen - auch vor dem BAG erfolglos. Der Arbeitsvertrag der Parteien setzt als Maß der zu leistenden Arbeit die betriebsübliche Arbeitszeit voraus. Anhaltspunkte für die Vereinbarung einer dem Zeitmaß enthobenen Arbeitspflicht bestehen nicht. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, Vergütung für Zeiten zu leisten, in denen die Klägerin nicht gearbeitet hat.

Bundesarbeitsgericht Urteil vom 15. Mai 2013 - 10 AZR 325/12

Gewerblicher Rechtsschutz

"Deutschlands schönste Seiten" nicht markenfähig

Die Wortfolge "Deutschlands schönste Seiten" kann nicht für Druckschriften als Marke registriert werden, so der Bundesgerichtshof (BGH) in seiner Entscheidung vom 13.9.2012, Az.: I ZB 68/11. Die Bundesrichter stellten fest, dass es sich hierbei lediglich um eine beschreibende Angabe beziehungsweise Anpreisung handelt, die nicht die erforderliche Unterscheidungskraft hat. Die Wortfolge ist daher nicht geeignet, die Waren oder Dienstleistungen eines bestimmten Anbieters von denen anderer zu unterscheiden. Es fehlt eine gewisse Originalität und Prägnanz.

Gesellschaftsrecht

Gesellschafter ohne Kapitalanteil an Personengesellschaft

Das OLG Frankfurt hat die Rechtsprechung fortgeführt, in der eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auch dann bestehen kann, wenn einer der zwei Gesellschafter sich mit einem Kapitalanteil von „null“ beteiligt. Der Entscheidung lag der Antrag auf Eintragung einer GbR als Eigentümerin eines Grundstücks im Grundbuch zugrunde. Das Grundstück wurde im Rahmen der Gesellschaftsgründung durch einen Gesellschafter in die Gesellschaft eingebracht. Der Gesellschaft wurde die Existenz abgesprochen, weil ein Gesellschafter alle Kapitalanteile halte. Das OLG, Az. 20 W 264/12, Beschluss vom 20.09.2012, hat ausgeführt, dass das Wesen der GbR, der Zusammenschluss der Gesellschafter zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes nach § 705 BGB, nicht bedeutet, dass jeder Gesellschafter einen Beitrag in Form einer Kapitalbeteiligung erbringen muss. Es hat zudem auf § 706 Abs. 3 BGB verwiesen, der auch in der Leistung von Diensten einen Beitrag eines Gesellschafters sieht. Im vorliegenden Fall war vereinbart, dass die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens durch den Gesellschafter ohne Kapitalanteil mit übernommen wird und laut Gesellschaftsvertrag auch Arbeitsleistungen als berücksichtigungsfähige Beiträge gelten. Das OLG führt weiter aus, dass der bezifferte Kapitalanteil in den Gesellschaftsverträgen grundsätzlich nicht mit dem Gesellschaftsanteil im Sinne der Mitgliedschaft oder Beteiligung an der Gesellschaft als solcher gleichgesetzt werden kann. Ein Kapitalanteil eines der beiden Gesellschafter von „null“ ist folglich kein Hinderungsgrund für das Entstehen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Das OLG Frankfurt nimmt in seiner Entscheidung Bezug auf die Entscheidung des BGH vom 06.04.1987, Az. II ZR 101/86, und den Beschluss des Bay. OLG 02.03.1989, Az. BReg 3 Z 174/88.

Internetrecht

Online-Kurs mit Widerrufsbelehrung

Mit Urteil vom 21.02.2013 (Az.: I-4 U 135/12) hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, dass der Anbieter eines Online-Unterrichtskurses verpflichtet ist, Kunden ein Widerrufsrecht einzuräumen und die Kunden hierüber zu informieren. Im zugrunde liegenden Rechtsstreit hatte der Beklagte auf seiner Webseite zeitlich begrenzte Online-Kurse zur Vorbereitung auf die theoretische Prüfung für Sportbootführerscheine angeboten. Dabei hatte er Kunden jedoch nicht über das bestehende Widerrufsrecht belehrt. Hierin sah das OLG einen Verstoß gegen §§ 312b, 312d BGB (Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen). Insbesondere stellte das OLG klar, dass die Regelung des § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB nicht anwendbar sei, wonach die Vorschriften über Fernabsatzverträge keine Anwendung auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung finden, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen. Vorliegend sah das Gericht den Schwerpunkt der Leistung nämlich darin, Teilnehmern die Kursmaterialien online zur Verfügung zu stellen. Ein Widerruf des Vertrags schädige den

Anbieter auch nicht unangemessen, da dieser aufgrund der Kursgestaltung keine besonderen Vorkehrungen treffen müsse, um die Kurse anzubieten. Zudem mache der Umstand, dass Interessenten sich nicht vorab über Inhalt und Qualität des Kurses informieren könnten, die Einräumung eines Widerrufsrechts erforderlich.

(Quelle: Urteil im Volltext: <http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/Yachtschule-Dreyer-OLG_Hamm-I_4_U_135_12.pdf>)

Zur Verwirkung einer Vertragsstrafe

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat mit Urteil vom 03.12.2012 (Az.: 6 U 92/11) entschieden, dass eine Vertragsstrafe aus einer Unterlassungserklärung verwirkt ist (d.h. zu zahlen ist), wenn ein urheberrechtlich geschütztes Bild noch direkt durch die Eingabe einer URL aufgerufen werden kann. Im zugrunde liegenden Fall war die Beklagte abgemahnt worden, weil sie unberechtigt ein Bild des Klägers im Internet verwendet hatte. In der Folge entfernte sie zwar den Link auf der Internetseite, jedoch war es weiterhin möglich, das Bild unter der ursprünglichen URL abzurufen, was wiederum vom Kläger beanstandet wurde. Die Beklagte verteidigte sich damit, ein öffentliches Zugänglichmachen sei nicht (mehr) gegeben, da der Link nicht allgemein bekannt sei. Das OLG stellte dem Kläger folgend jedoch darauf ab, dass Nutzer, durch die die URL bereits abgespeichert worden war, weiterhin Zugriff auf das Bild hatten. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei unerheblich, dass es unwahrscheinlich sei, dass jemand diese URL-Adresse vermerkt, um später darauf zurückgreifen zu können.

(Quelle: Urteil im Volltext: http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Oberlandesgerichte&Art=en&sid=9c45ea3715121e41c76f047d8029c0f1&nr=16370&pos=0&anz=1)

Erstattung der Rücksendekosten

Für die Erstattung der Rücksendekosten ist im Rahmen der Anwendung der 40-Euro-Klausel der einzelne Warenwert und nicht der addierte Gesamtwert der bestellten Waren ausschlaggebend. So entschied das Amtsgericht (AG) Augsburg (Urteil v. 14.12.2012, Az. 17 C 4362/12). Ein Kunde hatte eine Hose für 29,95 Euro und Schuhe für 12,90 Euro bestellt, machte jedoch von seinem Widerrufsrecht Gebrauch und schickte die bestellten Waren zurück. Als der Händler sich weigerte die Rücksendekosten i. H. v. 6,90 Euro zu erstatten, klagte er.

Das AG Augsburg teilte die Auffassung des Händlers: entscheidend sei nicht der Gesamtwert der bestellten Waren, sondern jeweils deren einzelner Warenwert. Aus diesem Grund habe sich der Händler auf die 40-Euro-Klausel berufen können.

(aus: Infobrief "Wettbewerb Aktuell" Nr. 15-16/2013 der Wettbewerbszentrale).

Weitere Informationen zum Fernabsatz finden Sie in unserem Infoblatt R14 unter www.saarland.ihk.de, Kennzahl 44.

Wettbewerbsrecht

Auf die Lesbarkeit kommt es an!

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln urteilte am 30.11.2012 (Az.: 6 U 114/12), dass das Abdrucken von Preisangaben in einem nicht lesbaren Fußnotentext auf einem Werbeplakat einen Wettbewerbsverstoß darstellt. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Anbieter eines Kabelanschlusses auf einem Aufsteller vor seinem Ladenlokal Werbung betrieben. Im Fußnotentext auf dem Plakat befanden sich Preisangaben. Dabei war der Fußnotentext allerdings wenige Zentimeter über der Bodenfläche verortet und in sehr kleiner Schrift verfasst. Das OLG befand, eine von der Preisangabenverordnung geforderte hinreichende Lesbarkeit sei unter diesen Umständen nicht gegeben. Grundsätzlich müsse der Fußnotentext nämlich in der beschriebenen Situation so platziert werden,

dass der betrachtende Verbraucher ihn aus der üblichen Position heraus, also aus dem Stand, lesen könne. Müsse der Verbraucher aber wie vorliegend zum Lesen in die Hocke gehen oder sich bücken, sei das Erfordernis einer ausreichenden Lesbarkeit nicht erfüllt. (Quelle: Urteil im Volltext: <http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2012/6_U_114_12_Urteil_20121130.html>)

Ersparnis ohne Vergleichsmaßstab?

Mit Anerkenntnisurteil vom 14.02.2013 (Az.: 31 O 474/12) hat das Landgericht (LG) Köln entschieden, dass es einen Wettbewerbsverstoß darstellt, wenn für ein Produkt mit dem Unterbieten von Preisempfehlungen des Herstellers geworben wird („Ersparnis“), der Hersteller in Wahrheit aber überhaupt keine Preisempfehlung abgegeben hat und damit kein Vergleichsmaßstab für die Bewertung einer etwaigen Ersparnis gegeben ist. Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Einige Anbieter von Musikinstrumenten und -zubehör hatten damit geworben, ihre aus Fernost stammenden Produkte könnten unter dem Wert einer „unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers“ erstanden werden. Das LG folgte der Auffassung der Wettbewerbszentrale, die die besagte Werbung als irreführend und damit wettbewerbswidrig beanstandet hatte. (Quelle: Pressemitteilung der Wettbewerbszentrale vom 07.03.2013:

<http://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/news/?id=1284>)

Garantierter Lernerfolg?

Oftmals findet man in Werbeanzeigen bezüglich Unterrichtsangeboten die Anpreisung eines garantiert eintretenden Lernerfolgs, wenn Kurse des Werbenden besucht werden. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat in einer kürzlich ergangenen Entscheidung die Rechtmäßigkeit solcher Werbung kritisch beleuchtet (Urteil vom 29.01.2013, Az.: I-4 U 171/12). In dem zur Entscheidung stehenden Fall hatte eine Tanzschule mit einem garantiert eintretenden Lernerfolg für ihren Tanzunterricht geworben, was von einer anderen Tanzschule als wettbewerbswidrig beanstandet worden war. Das OLG schloss sich dieser Auffassung an und sah in der beschriebenen Werbung eine Irreführung gemäß § 5 UWG gegeben. Einem durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher werde suggeriert, der Unterricht der Beklagten führe zu einem garantierten Lernerfolg. Tatsächlich aber hänge ein Lernerfolg auch maßgeblich von der jeweiligen Leistung der Teilnehmer ab. Die Werbung verschleierte diesen Umstand und sei deshalb als irreführend und damit im Ergebnis als Verstoß gegen geltendes Wettbewerbsrecht zu werten.

(Quelle: Pressemitteilung des OLG Hamm vom 21.03.2013: <http://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/02_aktuelle_mitteilungen/35-Tanzunterricht.pdf>)

Wirtschaftsrecht

Bundsmeldegesetz verkündet

Die einfache Melderegisterauskunft für werbliche Zwecke und zum Adresshandel ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Nach langen parlamentarischen Verhandlungen wurde das Gesetz verabschiedet und verkündet (BGBl. I, 1084). Die Änderungen betreffen Unternehmen aus allen Branchen, die bisher die Daten aus den Melderegistern zu werblichen Zwecken, als Adresshändler, Inkassounternehmen oder Auskunftfeien verwendet haben.

Das Gesetz, das zum 1. Mai 2015 in Kraft tritt, sieht nun in § 44 vor, dass die einfache Melderegisterauskunft für werbliche Zwecke und zum Adresshandel nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig ist. Diese Einwilligung kann er gegenüber der Meldebehörde generell abgeben, oder das Unternehmen, das die Daten abfragen möchte, muss die Einwilligung einholen und sie notfalls auch gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Nach § 47 ist es z. B. Auskunftfeien und Inkassounternehmen nicht mehr gestattet, dieselbe Auskunft für weitere Fälle zu verwenden. Falls ein solches Unternehmen zu einer Person mehrere Fälle nacheinander hat, muss es die Auskunft pro Fall immer wieder einholen – was die Kassen der Meldebehörden freuen wird.

Machen Sie Ihr Unternehmen fit für SEPA

"Single Euro Payment Area" - kurz SEPA-Verfahren, vereinheitlicht den Zahlungsverkehr im gesamten Euro-Raum. Die neuen gesetzlichen Vorschriften gelten per EU-Verordnung zum 1. Februar 2014. Mit der Broschüre "Für 2014 auf SEPA vorbereiten" informieren der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und der Bundesverband deutscher Banken (BdB) über die anstehenden Änderungen bei Überweisungen und Lastschriften und geben Hinweise, wie sich Unternehmen optimal darauf vorbereiten können.

Die Broschüre können Sie unter <http://www.dihk.de/themenfelder/gruendung-foerderung/news?m=2013-04-23-schuetz-sepa> downloaden.

Veranstaltungen

„Das neue Urlaubsrecht“

Donnerstag, 20. Juni 2013, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1 - 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Der Sommer kommt und damit auch die Fallstricke des Urlaubsrechts. Viele Fragen stellen sich in der unternehmerischen Praxis: Wer legt den Urlaub zeitlich fest? Wie werden Betriebsferien festgelegt, Urlaubssperren? Unter welchen Bedingungen kann der Arbeitgeber seine Mitarbeiter aus dem Urlaub zurückrufen? Vor allem bereitet in der Praxis noch immer die Berechnung von Urlaubsansprüchen bei lang andauernder Erkrankung Probleme. Unter vielen Unternehmen ist oft ungeklärt, wie in solchen Fällen die Urlaubsabgeltung aussieht.

Herr **Rechtsanwalt Eric Schulien, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken**, wird nicht nur die arbeitsrechtlichen Fallstricke aufzeigen, sondern auch die konkreten betrieblichen Lösungsvorschläge vorstellen. Der Referent ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und seit vielen Jahren spezialisiert auf betriebliche Fragestellungen. Er wird während und auch nach dem Vortrag für Ihre Fragen zur Verfügung stehen.

Anmeldungen **bis 19. Juni 2013** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„FIT FÜR ... Marketing mit kleinem Budget“

Dienstag, 25. Juni 2013, 18.00 bis 20.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1 und 2, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Sie verkaufen das beste Produkt, bieten die beste Dienstleistung an, haben das überzeugendste Lieferkonzept. Nur: Ihr Kunde muss es wissen. Ein schlüssiges Marketingkonzept ist das „Aah“ und „Ooh“ im Geschäftsleben. Wie forme ich mein Image? Wie hebe ich mich von meinen Mitbewerbern ab? Wie setze ich Werbung zielführend ein? Welche Werbemittel sind für mich als Kleinunternehmer sinnvoll und bezahlbar? Wann brauche ich Expertenhilfe, was kann ich selber machen und wie gehe ich dabei vor?

Die Referentin, Frau Sabine Ehrlich, Marketingberaterin und Kommunikationsdesignerin, Heusweiler, greift auf 28 Jahre Berufserfahrung in der Marketing- und Kommunikationsbranche zurück, davon 23 Jahre in Konzeption und Beratung, wovon sie 12 Jahre in verschiedenen Unternehmen auf Führungsebene gearbeitet hat. Seit 8 Jahren begleitet und berät sie KMUs bei Existenzgründungen oder in Krisensituationen in allen Fragen des

Marketings. Anhand von Praxisbeispielen wird Sie aufzeigen, wie Marketingmaßnahmen auch mit kleinem Budget maßgeschneidert geplant und umgesetzt werden können. Frau Ehrlich steht Ihnen nach der Veranstaltung als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 24. Juni 2013** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,
Internetrecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht